



111111

SAK – vom 26.03.2025

# SAK

## // Antrag Gründung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Lokale Eigenverbrauchsnutzung selbst produzierter Energie

Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der Objekte  
[Objektadresse], [PLZ Objektort]

Vertreten, als Ansprechpartner, durch Max Mustermann

nachstehend „**Ansprechpartner**“ genannt.

nachstehend „**ZEV**“ genannt.

Vertrag zurück \_\_\_\_\_ (**bitte freilassen**; wird durch die SAK nach Erhalt eingefügt)

Vertragsbeginn \_\_\_\_\_ (**bitte freilassen**; wird durch die SAK auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)

SAK – vom 26.03.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vetragsgegenstand</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen zum Netzanschluss und zu SAK Strommessungen</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der SAK</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der SAK</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Messwesen</b> .....	<b>5</b>
7.1	Einleitend.....	5
7.2	Messung der Teilnehmer durch den ZEV .....	5
7.3	Messung der Teilnehmer durch SAK .....	5
7.4	Datenlieferung an den ZEV im Falle einer Messung durch SAK .....	5
7.5	Messtarif.....	5
<b>8</b>	<b>Rechnungstellung und Vergütung</b> .....	<b>5</b>
8.1	Rechnungstellung .....	5
8.2	Vergütung der Rückspeisung.....	5
8.3	Kosten für Installationsanpassungen .....	6
<b>9</b>	<b>Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Wechsel des Ansprechpartners</b> .....	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Beginn/Dauer</b> .....	<b>6</b>
<b>12</b>	<b>Erweiterung/Verkleinerung des ZEV</b> .....	<b>6</b>
<b>13</b>	<b>Auflösung des ZEV</b> .....	<b>6</b>
<b>14</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
14.1	Änderungen.....	7
14.2	Salvatorische Klausel.....	7
14.3	Gerichtsstand / Anwendbares Recht .....	7
	<b>Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV</b> .....	<b>10</b>

SAK – vom 26.03.2025

## 1 Vertragsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von der SAK über einen einzigen SAK Messpunkt abgerechnet. Die interne Messung kann durch den ZEV oder die SAK erfolgen. Die ZEV-interne Abrechnung erfolgt durch den ZEV selbst.

## 2 Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Für die Bildung eines Zusammenschlusses gelten zur Zeit des Vertragsabschlusses folgende Bedingungen:

- Sämtliche Teilnehmer des ZEV befinden sich hinter demselben Netzanschluss, wobei die Nutzung von Anschlussleitungen erlaubt ist.
- Die installierte Produktionsleistung der Anlage(n) muss mindestens den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vom Gesetz vorgegebenen Anteil der Anschlussleistung betragen (Stand 2024: zehn Prozent).

Die Zulässigkeit des Zusammenschlusses wird durch SAK beurteilt.

Der Zusammenschluss wird betreffend Netznutzung, Energielieferung und Netzzugang wie ein einzelner Endkunde behandelt.

## 3 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- Jeweils die zurzeit geltenden und anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere
  - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
  - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
  - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
  - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz

Die Konsultation sowie Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie anerkannten Normen liegt in der Zuständigkeit des ZEV.

## 4 Grundlagen zum Netzanschluss und zu SAK Strommessungen

Für den Anschluss des ZEV an das Verteilnetz der SAK sowie für Installationen von SAK Stromzähler gelten die Bedingungen der SAK für den Netzanschluss sowie für die Strommessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente der SAK in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Allgemeine Anschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-SAK)
- Technische Bedingungen für Netzanschlüsse

SAK – vom 26.03.2025

- Werkvorschriften (WV)

Die entsprechend aktuellen Fassungen sind jeweils auf der offiziellen Webseite der SAK einsehbar ([www.sak.ch](http://www.sak.ch)). Änderung der Dokumente sind nicht als Vertragsänderung zu verstehen.

## 5 Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der SAK

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender SAK Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation.
- Mitteilung an die SAK bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die SAK ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die SAK je Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang 2, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV, und die Übermittlung an SAK.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
  - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
  - Informativische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
  - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die SAK entscheiden (vgl. Anhang 2).

## 6 Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der SAK

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 3 nimmt gegenüber der SAK stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für die zuständigen Personen der SAK bezüglich sämtlichen Zahlungsflüssen, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse. Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV-Teilnehmer relevante Informationen seitens der SAK, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

SAK – vom 26.03.2025

## **7 Messwesen**

### **7.1 Einleitend**

Die Messung der Teilnehmer kann durch die Teilnehmer selbst oder durch die SAK vorgenommen werden. Beantragt der ZEV die Messung durch SAK, so gilt dies für sämtliche Messungen des Zusammenschlusses.

### **7.2 Messung der Teilnehmer durch den ZEV**

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers (Verbraucher und Produzent) des Zusammenschlusses kann durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKSV (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die SAK mittels eines SAK Stromzählers erfolgen.

Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der SAK über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmern SAK Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

Eine allfällige Steuerung elektrischer Anlagen, wie Elektroboilern oder Wärmepumpen obliegt den Eigentümern.

### **7.3 Messung der Teilnehmer durch SAK**

Auf Verlangen des ZEV kann die Messung sämtlicher Teilnehmer (Verbraucher und Produzenten) durch die SAK erfolgen.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKSV (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die SAK mittels eines SAK Stromzählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von der SAK über einen einzigen (virtuellen) Messpunkt an der Übergabestelle abgerechnet.

### **7.4 Datenlieferung an den ZEV im Falle einer Messung durch SAK**

Im Falle einer ZEV-internen Messung durch SAK erfolgt der Versand der für die interne Abrechnung notwendigen Daten mittels eines durch SAK festgelegten Formats.

### **7.5 Messtarif**

Für sämtliche Messpunkte der SAK werden von der SAK gemäss den gesetzlichen Vorgaben Messtarife verrechnet. Schuldner für die Messtarife sämtlicher Messpunkte ist der ZEV. Die ZEV-Teilnehmer haften dafür solidarisch.

## **8 Rechnungstellung und Vergütung**

### **8.1 Rechnungstellung**

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen selbst vorzunehmen.

Die SAK verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung, den Messtarif und Abgaben am (virtuellen) Messpunkt an der Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie resp. der Produktsammlung Netz der SAK.

### **8.2 Vergütung der Rückspeisung**

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der SAK an den ZEV vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie der SAK.

SAK – vom 26.03.2025

### **8.3 Kosten für Installationsanpassungen**

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen allfällige Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der SAK obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der SAK und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

### **9 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter**

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben liegt im Zuständigkeitsbereich des ZEV-Ansprechpartners sowie den einzelnen Teilnehmern.

### **10 Wechsel des Ansprechpartners**

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV der SAK vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

### **11 Beginn/Dauer**

Der ZEV wird spätestens drei Monate nach Erfüllung sämtlicher nachfolgender Punkte umgesetzt:

- Schriftliche Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten (insbesondere gegenüber SAK)
- Errichtung und ordentliche Abnahme der notwendigen Zähler sowie des (virtuellen) Messpunktes an der Übergabestelle. inklusive allfällige kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n
- Unterzeichnung der hier vorliegenden Vereinbarung durch die dazu zuständigen Personen
- Informationspflichten gemäss dem vorliegenden Vertrag sind erfüllt

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

### **12 Erweiterung/Verkleinerung des ZEV**

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der SAK durch den Ansprechpartner mit Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden. Die Voraussetzungen für den Zusammenschluss gemäss Punkt 2 dieses Antrages müssen dabei weiterhin erfüllt sein.

### **13 Auflösung des ZEV**

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei der SAK zu erfolgen. Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

SAK – vom 26.03.2025

## 14 Schlussbestimmungen

### 14.1 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form. Gesetzesänderungen oder Änderungen in allgemein gültigen Normen sowie Anpassungen der verbindlichen Dokumente der SAK sind nicht als Vertragsänderung zu verstehen.

### 14.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

### 14.3 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Dieser Antrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben dagegensprechen, wird als Gerichtsstand 9000 St. Gallen vereinbart.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Der Ansprechpartner hat die Informationen zum ZEV zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Max Mustermann  
Ansprechpartner des ZEV

SAK – vom 26.03.2025

**Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en**

Der/die folgende/n Grundeigentümer sowie Produzent/en stimmen dem vorliegenden Antrag zur Gründung eines ZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaft resp. Produktionsanlage zu

**Produzent/en:**

Name, Vorname	An ZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

**Grundeigentümer:**

Name, Vorname	An ZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

und bestimmen den Ansprechpartner gemäss Anhang 3.

SAK – vom 26.03.2025

**Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter**

- Am ZEV sind keine Mieter bzw. Pächter beteiligt bzw. diese sind (noch) unbekannt:  
Keine Zustimmung notwendig; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Mieter bzw. Pächter auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümers resp. der Grundeigentümer einziehen, sind diese Teil des ZEV.
- Mieter bzw. Pächter bereits bekannt:  
Die am ZEV beteiligten Mieter bzw. Pächter (siehe Tabelle, unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Strombelieferung durch die SAK ab.

Name und Vorname	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

SAK – vom 26.03.2025

### Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV

Durch den/die Grundeigentümer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	Mustermann Max
Anschrift	[Anschrift]
Telefon	[Telefon]
E-Mail	[E-Mail]